

stimmte, gesetzliche Ordnung ein Volksleben nicht bestehen kann, so wissen wir doch so viel, daß das Land in Hauptkreise oder G a u e, von denen uns der Gau Glomazi (Lommahsch) näher interessirt, und diese wieder in „Sudpanien“ als einzelne Gerichtsbezirke eingetheilt waren, deren Vorsteher, Richter den Titel „Pani“ führten, ein Amtsname, welcher in dem Banus Croatiens noch jetzt zu finden ist. Diese Grenzbezirke wurden dann auch nach der Unterwerfung der Slaven unter den Markgrafen von Meissen wesentlich beibehalten, und wie denn jedenfalls Hain der Sitz einer solchen Sudpanie gewesen war, so blieb es auch nachmals ein Hauptbezirkort und gab dem Kreise, oder der Pflege, den Namen Hainer Pflege.

II.

Die Hainer Pflege.

Die Unterwerfung der Sorben und ihre Bekehrung zum Christenthum in unserm Kreise hatte Kaiser Heinrich I. seinen Nachfolgern überlassen, sich damit begnügend, durch die Begründung der Festung und Stadt Meissen und Einsetzung eines Markgrafen im Jahre 928—929 seine Eroberungen zu sichern, welche Kaiser Otto I. und II. am linken Elbufer fortsetzten, wogegen erst Kaiser Otto III. ums Jahr 987 die deutsche Herrschaft auch auf unser rechtes Elbufer ausdehnte. Es tritt deßhalb unser Kreis oder die Hainer Pflege erst mit dem Anfange des zweiten Jahrtausends der christlichen Zeitrechnung in die Geschichte der christlichen Lande im Allgemeinen und in die Geschichte des Markgrathums Meissen im Besondern ein. Doch aber stellen es die gründlichsten Forschungen als vergeblich dar, über die ersten hundert Jahre dieses Zeitraums und zwar bis zum Jahre 1127 ein klares Licht zu verbreiten. Es taucht aus den dichten Nebeln nur Einiges auf und befähigt uns, in die erste Gestaltung der hiesigen Verhältnisse einen Blick zu werfen.

Die deutschen Kaiser oder Könige hielten damals im Ganzen an der barbarischen, römischen Rechtsansicht fest, daß ein